

Versorgungszusage

**Wir haben uns entschlossen,
eine betriebliche Altersversorgung für Sie einzurichten
bzw. die für Sie bereits bestehende Versorgung fortzuführen.**

Für Ihre Versorgung gelten die nachfolgenden Bestimmungen. An verschiedenen Stellen wird zur Konkretisierung auf die Versicherungsbescheinigung bzw. den Versicherungsschein verwiesen. Sie finden die erforderlichen Angaben dort unter dem Punkt „Wichtige Informationen“.

Datum

Unterschrift des Arbeitgebers

1. Ausfertigung: Arbeitnehmer
2. Ausfertigung: Arbeitgeber

Welche Versorgungsleistungen sagen wir Ihnen zu?

- Art und Umfang der Versorgungsleistungen sowie die Voraussetzungen für deren Inanspruchnahme ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen zu o.g. Versicherung, den beiliegenden bzw. im Laufe der Vertragsdauer hinzukommenden Versicherungs- bzw. Versorgungsunterlagen und den nachfolgenden Vereinbarungen. Die Überschussanteile werden zur Erhöhung der Versorgungsleistungen verwendet.
- Die vorgesehenen Leistungen werden nur dann gewährt, wenn die Versicherungsbeiträge während der im Versicherungsvertrag vereinbarten Beitragszahlungsdauer ohne Unterbrechung gezahlt werden. Tritt während einer Phase der Beitragsfreistellung ein Leistungsfall auf, haben Sie nur Anspruch auf die sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ergebende beitragsfreie Leistung.
- Für fondsgebundene Versicherungen: Über die Garantieleistung hinaus ergibt sich die Höhe der Rente für die Altersvorsorge aus dem Policenwert zum Ende der Aufschubdauer und dem im Versicherungsschein bzw. in der Versicherungsbescheinigung genannten Rentenfaktor. Die Höhe dieser Rente können wir vor dem Beginn der Rentenzahlung nicht garantieren.

In welchem Umfang werden wir Beiträge entrichten?

In welchem Umfang wir Beiträge entrichten, richtet sich grundsätzlich nach den folgenden Regelungen. Soweit durch Individualvereinbarung, Betriebsvereinbarung oder Tarifvertrag entgegenstehende Abreden zur Dauer der Beitragszahlung getroffen wurden, gehen diese Abreden den nachfolgenden Regelungen jedoch vor.

- Ist die Versorgung **arbeitgeberfinanziert**, werden wir den vorgesehenen Beitrag grundsätzlich so lange zahlen, wie Ihr Arbeitsverhältnis besteht und dies für uns wirtschaftlich zumutbar ist. Nach Ausfinanzierung dieser Versicherung sind wir nicht zum Abschluss weiterer Versicherungen und bei einer dynamischen Versicherung nicht zu einer Erhöhung des Versicherungsbeitrags verpflichtet. Ist die Versorgung **arbeitnehmerfinanziert**, werden wir den vorgesehenen Beitrag so lange zahlen, wie Sie Anspruch auf Arbeitsentgelt haben und die Entgeltumwandlungsvereinbarung besteht.

Wir behalten uns vor, den vorgesehenen Beitrag unter den in den Versicherungsbedingungen vorgesehenen Voraussetzungen zu erhöhen oder Zuzahlungen zu leisten. Ist die Versorgung arbeitnehmerfinanziert, ist hierfür eine entsprechende Änderung der Entgeltumwandlungsvereinbarung erforderlich.

Ist die Versorgung **mischfinanziert (arbeitgeber- und arbeitnehmerfinanziert)**, gelten für die einzelnen Beitragsanteile jeweils die oben aufgeführten Regelungen. Die Höhe der jeweiligen Beitragsanteile ergibt sich jeweils aus den in der Entgeltumwandlungsvereinbarung genannten Umwandlungsbeträgen und deren Verhältnis zum Gesamtbeitrag. Der arbeitgeberfinanzierte Betrag wird auf einen ggf. zukünftig auf gesetzlicher Grundlage verpflichtend zu zahlenden Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung angerechnet, soweit für diesen Arbeitgeberbeitrag nicht die steuerliche Förderung gem. § 100 EStG gewählt wird.

Ob ihre Versorgung arbeitgeber-, arbeitnehmer- oder mischfinanziert ist, entnehmen Sie bitte dem Punkt „Wichtige Informationen“ in der Versicherungsbescheinigung bzw. im Versicherungsschein).

- **Entgeltlose Dienstzeiten** (z. B. lang andauernde Krankheit, Elternzeit, unbezahlter Urlaub): Für Dienstzeiten, in denen Sie keinen Anspruch auf Arbeitsentgelt haben und für die auch nicht kraft gesetzlicher Vorschrift Beiträge zu leisten sind, werden wir grundsätzlich keine Beiträge zahlen.

Etwas anderes gilt nur dann, wenn in der Versicherungsbescheinigung bzw. im Versicherungsschein auf Grund unserer vorhergehenden Erklärung der Vermerk „Die Beitragszahlung zur arbeitgeberfinanzierten Versorgung erfolgt auch während der entgeltlosen Dienstzeiten“ enthalten ist (siehe hier den Punkt „Wichtige Informationen“). In diesem Fall werden wir die von uns finanzierten Beitragsanteile weiter entrichten.

In allen Fällen, in denen wir während der Dauer des Arbeitsverhältnisses keine oder nur verminderte Beiträge zahlen, können Sie den Versicherungsschutz dadurch erhalten, dass Sie die Beiträge – grundsätzlich über uns – selbst entrichten. Soweit diese Beiträge zur Erhaltung des bisher von uns finanzierten Versicherungsschutzes dienen, werden die Leistungen aus diesen Beiträgen von dieser Zusage auf betriebliche Altersversorgung nicht umfasst.

Welches Bezugsrecht haben Sie an der Versicherung?

Welches Bezugsrecht wir zu Ihren Gunsten verfügt haben, ergibt sich aus der Versicherungsbescheinigung bzw. dem Versicherungsschein (siehe dort den Punkt „Wichtige Informationen“) und den nachfolgenden Erläuterungen.

Soweit dort vermerkt ist:

- **Unwiderrufliches Bezugsrecht ohne Vorbehalt**

bedeutet dies: Aus der Versicherung sind Sie hinsichtlich sämtlicher Leistungen unwiderruflich bezugsberechtigt. Ihre Anwartschaften sind damit sofort unverfallbar.

- **Unwiderrufliches Bezugsrecht mit Vorbehalt**

bedeutet dies: Aus der Versicherung sind Sie unter nachfolgendem Vorbehalt hinsichtlich sämtlicher Leistungen unwiderruflich bezugsberechtigt. Wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalles endet und Sie zu diesem Zeitpunkt noch keine unverfallbare Anwartschaft gemäß § 1b Betriebsrentengesetz haben, haben wir das Recht, alle künftig fällig werdenden Versicherungsleistungen für uns in Anspruch zu nehmen.

- **Unwiderrufliches Bezugsrecht mit und ohne Vorbehalt**

bedeutet dies: Aus der Versicherung sind Sie unter nachfolgendem Vorbehalt hinsichtlich sämtlicher Leistungen unwiderruflich bezugsberechtigt. Wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalles endet und Sie zu diesem Zeitpunkt noch keine unverfallbare Anwartschaft gemäß § 1b Betriebsrentengesetz haben, haben wir, soweit die Versicherungsleistungen auf Beiträgen beruhen, die arbeitgeberfinanziert sind und die von uns als Versicherungsnehmer entrichtet worden sind, das Recht, alle künftig fällig werdenden Versicherungsleistungen für uns in Anspruch zu nehmen.

Sämtliche Bezugsrechte sind nicht übertragbar und nicht beleihbar.

Wer erhält die Versicherungsleistungen im Falle Ihres Todes?

Je nach gewähltem Tarif können bei Ihrem Tod aus der Versicherung Leistungen fällig werden. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Versicherungsunterlagen.

Sind mitversicherte Personen vorhanden und erfüllen diese die in den Bedingungen genannten Voraussetzungen, erhalten diese die Versicherungsleistungen. Das Bezugsrecht ist widerruflich.

Sind keine mitversicherten Personen vorhanden und werden Leistungen fällig, sind folgende Personen in der hier vorgegebenen Reihenfolge widerruflich bezugsberechtigt:

- der zum Todeszeitpunkt mit Ihnen in gültiger Ehe lebende Ehegatte bzw. mit Ihnen in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Partner;
- falls nicht vorhanden, Ihre ehelichen und die diesen gesetzlich gleichgestellten Kinder zu gleichen Teilen,
- falls nicht vorhanden, Ihre Eltern zu gleichen Teilen,
- falls keine der aufgeführten Angehörigen vorhanden ist, Ihre Erben zu gleichen Teilen.

Das Todesfallbezugsrecht kann mit unserer Zustimmung geändert werden. Sämtliche Bezugsrechte sind nicht übertragbar und nicht beleihbar. Die Versicherungsleistungen können im Leistungsfall vom Versorgungsträger über uns an Sie bzw. die bezugsberechtigte(n) Person(en) ausbezahlt werden.

Was passiert, wenn Sie vorzeitig aus Ihrem Arbeitsverhältnis ausscheiden?

Scheiden Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles vorzeitig aus unseren Diensten aus, gilt folgendes:

- **Ausscheiden mit unverfallbaren Anwartschaften:**

Sofern Sie zum Zeitpunkt Ihres Ausscheidens schon unverfallbare Anwartschaften erworben haben (siehe hierzu die Regelungen zum Bezugsrecht), wird die Versicherung auf Sie übertragen. Sie kann von Ihnen als Einzelversicherung nach dem hierfür im Zeitpunkt Ihres Ausscheidens vorhandenen Tarif fortgeführt werden, soweit sie nicht bereits ausfinanziert ist. Die Leistungen aus diesen Beträgen werden jedoch von dieser Zusage auf betriebliche Altersversorgung nicht umfasst. Sie haben ferner die Möglichkeit, die Versicherung auch über einen neuen Arbeitgeber fortführen zu lassen. Eine Abtretung, Beleihung und ein Rückkauf der übertragenen Versicherung durch Sie ist nur möglich, soweit keine gesetzlich unverfallbaren Anwartschaften vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 3 Sätze 4 – 6 BetrAVG).

Wir erklären bereits jetzt sowohl Ihnen als auch dem Versorgungsträger, dass Ihre Versorgungsansprüche aus dieser Zusage auf die Leistungen wie folgt begrenzt sind:

- Bei einer (**beitragsorientierten**) **Leistungszusage** (siehe hierzu den Punkt „Wichtige Informationen“ in der Versicherungsbescheinigung bzw. im Versicherungsschein) auf die Leistungen, die aufgrund unserer Beitragszahlung als Versicherungsnehmer aus dem Versicherungsvertrag fällig werden (§ 2 Abs. 2 und 3 Betriebsrentengesetz).
- Bei einer **Beitragszusage mit Mindestleistung** (siehe hierzu den Punkt „Wichtige Informationen“ in der Versicherungsbescheinigung bzw. im Versicherungsschein) auf das Ihnen aufgrund unserer Beitragszahlung als Versicherungsnehmer planmäßig zuzurechnende Versorgungskapital, mindestens auf die Summe der bis dahin zugesagten Beiträge, soweit sie nicht rechnermäßig für einen biometrischen Risikoausgleich verbraucht wurden (§ 2 Absatz 6 Betriebsrentengesetz).

- **Ausscheiden mit verfallbaren Anwartschaften:** Sofern Sie bei Ihrem Ausscheiden noch keine unverfallbaren Anwartschaften erworben haben (siehe hierzu die Regelungen zum Bezugsrecht), stehen die Versicherungsleistungen ausschließlich uns zu.

- **Ausscheiden mit teilweise verfallbaren und teilweise unverfallbaren Anwartschaften:** Sofern bei Ihrem Ausscheiden die Anwartschaften teilweise verfallbar und teilweise unverfallbar sind (siehe hierzu die Regelungen zum Bezugsrecht), steht die Versicherung, in dem Umfang, wie die Anwartschaften verfallbar sind, uns zu. Wir werden dann nur den übrigen Teil der Versicherung auf Sie übertragen. Für diesen Teil gelten die obigen Ausführungen zum Ausscheiden mit unverfallbaren Anwartschaften im vollen Umfang entsprechend.

Wann können Sie die Versorgungsleistungen vorzeitig in Anspruch nehmen?

- Nehmen Sie die vorgezogene Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente in Anspruch und wollen Sie gemäß § 6 Betriebsrentengesetz auch die Leistung(en) aus dieser Versorgung vorzeitig erhalten, so vermindert sich die Versicherungsleistung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Sie haben nach Vollendung des 58. Lebensjahres das Recht, die Höhe der Versicherungsleistung(en) beim Versorgungsträger zu erfragen.
- Der Versicherungsfall gilt zusätzlich auch dann als eingetreten, wenn Sie nach Vollendung des 60. bzw. nach Vollendung des 62. Lebensjahres⁺ die Versorgungsleistungen vorzeitig von uns verlangen. Welcher Zeitpunkt in Ihrem Fall einschlägig ist, ergibt sich aus der Versicherungsbescheinigung bzw. dem Versicherungsschein (siehe dort den Punkt „Wichtige Informationen“).

Die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen verminderten Leistungen können ab diesem Zeitpunkt mit unserer Zustimmung ausgezahlt werden. Die vorzeitige Inanspruchnahme der Versicherungsleistungen ist nicht vom Bezug der gesetzlichen Altersrente oder anderer Leistungen aus betrieblichen Versorgungseinrichtungen abhängig.

⁺ Als Untergrenze für betriebliche Altersversorgungsleistungen gilt aus steuerlicher Sicht bis zum 31.12.2011 das 60. Lebensjahr. Für Versorgungszusagen, die nach dem 31.12.2011 erteilt werden, tritt an die Stelle des 60. Lebensjahres das 62. Lebensjahr (siehe auch BT-Drucksache 16/3794 vom 12. Dezember 2006, S. 31 unter „IV. Zusätzliche Altersvorsorge“ zum RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz vom 20. April 2007, BGBl. I 2007 S. 554).